

**EINWOHNERGEMEINDE**

**RIEDHOLZ**

---

**WASSERREGLEMENT**

---

**Stand 01.01.2005**

## WASSERREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz - gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte vom Wasser, das Planungs- und Baugesetz und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn sowie das Schutzzonenreglement - beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

**Zweck und Geltungsbereich**

§ 2 <sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität.

**Aufgaben**

Vorbehalten bleibt § 28 Abs. 2.

<sup>2</sup>Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das Hydrantennetz.

<sup>3</sup>Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Wasserspeicherung und -verteilung;
- die Hydranten.

<sup>4</sup>Sie unterstützt die Gruppenwasserversorgung in der Wasseraufbereitung und -förderung.

<sup>5</sup>Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 <sup>1</sup>Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

**Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen**

- Reservoir
- Pumpenanlagen
- Steuerungsanlagen

- öffentliches Leitungsnetz
- Wasserzähler
- öffentliche Brunnen
- Hydranten

## **2. Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben**

- |     |  |                       |
|-----|--|-----------------------|
| § 4 | <p>1Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.</p> <p>2Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.</p> <p>3Er legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich fest.</p>   | <b>Gemeinderat</b>    |
| § 5 | <p>1Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglementes die Werkkommission zuständig.</p> <p>2Die Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plan-sammlung an.</p> <p>3Für die Belange der Wasserqualität ist die Gesundheits- und Umweltschutzkommission und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.</p> | <b>Werkkommission</b> |
| § 6 | <p>1Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.</p> <p>2Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p>  | <b>Fachorgane</b>     |
| § 7 | <p>Als Wasserbezüger oder Wasserbezügerin gilt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder der oder die Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.</p>   | <b>Wasserbezüger</b>  |

### **3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

§ 8 1Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde ein "Generelles Wasserversorgungsprojekt" (GWP). Es ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

**Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

2Der Perimeter des "Generellen Wasserversorgungsprojektes" (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet.

§ 9 1Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen für den Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

**Öffentliche Leitungen**

2Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 10 1Innerhalb des "Generellen Wasserversorgungsprojektes" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

**Erschliessung**

2Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.

3Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen gemäss Planungs- und Baugesetz.

4Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ ungenügender Wasserversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interessen kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

- § 11 <sup>1</sup>Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt. **Hydranten**  
<sup>2</sup>Das Aufstellen von Hydranten wird gemäss § 42 des Planungs- und Baugesetzes geregelt.  
<sup>3</sup>Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Versetzung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Versetzung zulasten der Gemeinde.  
<sup>4</sup>Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, nur durch Feuerwehr und Zivilschutz ohne Bewilligung benützt werden.
- § 12 <sup>1</sup>Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten "Brand- und Schadenplatzkommandant" zur Verfügung. **Übrige Löschanlagen**  
<sup>2</sup>Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.
- § 13 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. **Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen**
- § 14 Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten ist in den §§ 42 und 106 des Planungs- und Baugesetzes geregelt. **Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten.**

#### **4. Hausanschlussleitungen**

- § 15 Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler. **Begriff**

- § 16 <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. **Erstellung und Kosten**
- <sup>2</sup>Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber und T-Stück nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin zu tragen.
- <sup>3</sup>Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt.
- § 17 <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber sind Eigentum des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin. Er oder sie hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Die Wasseruhr ist Eigentum der Gemeinde. **Eigentum, Unterhalt, Ersatz**
- <sup>2</sup>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin unverzüglich beheben zu lassen.
- § 18 <sup>1</sup>Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen. **Ausführung**
- <sup>2</sup>Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden.
- <sup>3</sup>Die Kosten werden dem Wasserbezüger oder der Wasserbezügerin belastet.

- § 19 <sup>1</sup>Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wasserdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift kann die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin veranlassen.
- Abnahme*
- <sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.
- § 20 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.
- Technische Vorschriften*
- § 21 Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin. Mit Beschluss der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (Planungs- und Baugesetz § 104, Abs. 2). Der oder die Belastete ist jedoch durch den Berechtigten oder die Berechtigten zu entschädigen.
- Durchleitungsrecht*
- ## 5. Hausinstallationen
- § 22 Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er oder sie hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.
- Erstellung, Kosten und Unterhalt*
- ## 6. Wasserzähler
- § 23 <sup>1</sup>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt.
- Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt*

<sup>2</sup>In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Besitzesverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuteilung hat.

<sup>3</sup>Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin bezahlt für die Benutzung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Gebührentarif der Gemeinde festgelegt.

§ 24 <sup>1</sup>Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist. **Standort**

<sup>2</sup>Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 25 <sup>1</sup>Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. **Haftung bei Beschädigung**

<sup>2</sup>Er oder sie haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.



§ 26 <sup>1</sup>Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

**Revision und Störungen**

<sup>2</sup>Der Wasserbezüger oder Wasserbezügerin kann jederzeit eine Prüfung seines oder ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup>Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

<sup>4</sup>Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## **7. Wasserabgabe**

§ 27 <sup>1</sup>Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität - gemäss dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz- zu liefern.

**Umfang und Garantie der Wasserabgabe**

<sup>2</sup>Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, laufenden Brunnen, Springbrunnen, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe zu verweigern.

<sup>3</sup>Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 28 <sup>1</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

**Verwendung des Wassers**

<sup>2</sup>Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

- § 29 <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen: **Einschränkung der Wasserabgabe**
- im Fall höherer Gewalt;
  - bei Betriebsstörungen;
  - bei Wasserknappheit;
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
  - in Notlagen und im Brandfall.
- <sup>2</sup>Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.
- <sup>3</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.
- § 30 Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich: **Sperrung der Wasserabgabe**
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
  - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
  - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
  - bei nicht Bezahlen der Wasserrechnung.
- § 31 Die Wasserbezüger oder die Wasserbezügerinnen in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. **Pflicht zum Wasserbezug**
- § 32 <sup>1</sup>Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der Werkkommission geprüft wird. **Anschlussgesuch**
- <sup>2</sup>Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen.
- <sup>3</sup>Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger oder an die Wasserbezügerin darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

- § 33 Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er oder sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner oder ihrer Anlagen der Wasserversorgung zufügt. **Haftung des Wasserbezügers**
- § 34 <sup>1</sup>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben. **Wasserableitungsverbot**
- <sup>2</sup>Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.
- § 35 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. **Unberechtigter Wasserbezug**
- § 36 Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. **Änderung der Besitzverhältnisse**
- § 37 Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers. **Aufhebung eines Anschlusses**
- § 38 <sup>1</sup>Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem Pauschalbetrag abgerechnet. Der Pauschalbetrag ist im Gebührentarif der Gemeinde festgelegt. **Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser**
- <sup>2</sup>Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird entsprechend verrechnet.

## **8. Finanzierung**

- § 39 Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde, oder in einem speziellen Reglement geregelt. **Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife**

- § 40 1Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen. **Wasserverbrauch, Feststellung**
- 2Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.
- § 41 1Für die Wassergebühr haftet der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin. Dieser oder diese erhält die Rechnung. **Benützungsgebühr, Bezug**
- 2Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem vom Kanton festgelegten Zinssatz erhoben.
- § 42 Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer oder die Verkäuferin für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren. **Haftung für Gebühren**
- § 43 Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung auch bei einer Benützungsgebühr bis zur vom Finanzausgleich festgelegten Obergrenze nicht möglich, kann der Mehraufwand über die Laufende Rechnung der Gemeinde finanziert werden. **Sicherstellung der Betriebskosten**

## **9. Straf- und Schlussbestimmungen**

- § 44 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters oder der Friedensrichterin bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde. **Strafbestimmungen**
- § 45 Gegen Verfügungen der Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. **Rechtsmittel**
- Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

- § 46 Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen. **Besondere vertragliche Verhältnisse**
- § 47 Das Reglement vom 1. Januar 1995 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben. **Bisherige Bestimmungen**
- § 48 Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2005 in Kraft. **Inkrafttreten**

Genehmigt vom Gemeinderat am 05. Juli 2004.

Der Gemeindepräsident:

sig. Dieter Schaffner

Der Gemeindeverwalter:

sig. Hans-Peter Roth

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident:

sig. Dieter Schaffner

Der Gemeindeverwalter:

sig. Hans-Peter Roth

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2005/1259 genehmigt am 14. Juni 2005.

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. K. Schwaller